



Ihrer
Königl. Majest. in Koblen zc.
und
Ehr-Fürstl. Durchl. zu Sachsen,
zc. zc.

MDDMT,

Wegen
Entdeckung
derer
im Lande befindlicher

Stein- Koblen- Brüche,

Und
wie sich bey deren
Aufnahme und Fortbau
zu verhalten.
Ergangen

De dato Dresden, am 19. Augusti, Anno 1743.

DRESDEN,

Gedruckt bey der vermittelte. Königl. Hof-Buchdr. Stöbelin.

AK

1713
Königliche Bibliothek
in Berlin

Geographische Nachrichten
von Ostindien

von
Johann Baptist
Seymour

1774
Hamburg

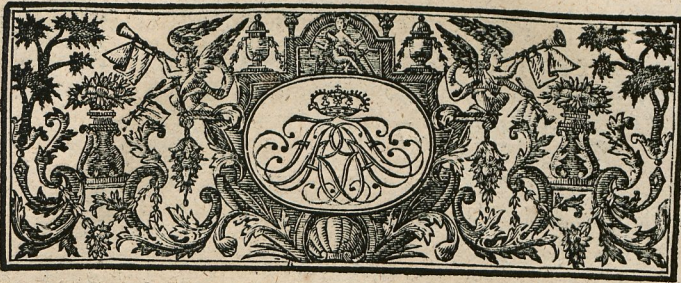
Verlag
von
Johann
Hartmann

Geographische Nachrichten
von Ostindien

von
Johann Baptist
Seymour

1774
Hamburg





SS IX, Friedrich
August, von **SS**

SS Snaden, König

in Pohlen, Groß-Herkog in Litthauen, Neußen,
Preußen, Mazovien, Samogitien, Knyvien,
Pollhinien, Podolien, Podlachien, Lieffland,
Smolenscien, Severien und Lischernicovien, zc.
Herkog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, En-
geen und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs
Erz-Marschall und Thur-Gürst, Landgraf
in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch D.

X 2

berz

ber- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravensstein, 2c.

Thun hiermit Kund und zu wissen: Nachdem Wir in sichere Erfahrung gebracht, welchergestalt viele in Unseren Chur-Fürstenthum, und denen demselben incorporirten auch andern Landen, hin und wieder befindliche Stein-Kohlen-Brüche, unentblösset, und also ganz unnußbar, zum Schaden und Nachtheil des Publici, erliegen blieben, und Uns hiernechst die Ursachen, so hierzu Anlaß gegeben, worunter vornehmlich mit begriffen, wie daß wegen Erschrot- und Belegung derer Stein-Kohlen, kein durchgängiges und hinlängliches Regulativum, wornach sich Baulustige eigentlich richten und halten könnten, vorhanden sey, auch unterschiedliche Grund-Besizere, auf deren Güther, Stein-Kohlen brechen, ob sie wohl solche selbst nicht baueten, doch andern auf ihren Grund und Boden, hiernach zu schürffen, nicht gestatten wolten, mithin anderen das Feld sperreten, gehorsamst angezeigt worden;

So sind Wir, auf unterthänigstes Suppliciren verschiedener Unserer Untertanen, und besonders zum Besten des Publici, auch zu Nuß des, an nöthigen Feuer-Holz, Gebrauch leidenden Armuths, allen bey dieser heilsamen und gemeinnüßigen Sache, bisher entstandenen Inconvenienzien, abhelfliche Maaße zu geben, aus Landes-väterlicher Sorgfalt gnädigst gesonnen. Seßen und ordnen daher, daß

I.

Alle und jede Grund-Besizere, welche auf ihren Güthern noch zur Zeit nach Stein-Kohlen nicht gegraben, oder da solches ehedessen geschähen, doch ohne triffliche Ursachen

sachen den Stein · Kohlen · Bau wiederum unterlassen, hin-
führo solchen unermüdet an und fortstellen, wiedrigen-
falls aber, da sie solchen vorzunehmen nicht gesonnen wä-
ren, alsdenn, wenn sich ein oder mehrere andere bey ih-
nen, auf ihren Grund · und Boden, nach Stein · Kohlen
einzuschlagen, angeben würden, gewärtig seyn und gesche-
hen lassen sollen, daß diesen letzteren binnen einer Jahres-
Frist, von Zeit des Anmeldens, die hierzu nöthige Con-
cession, bey Unserem Cammer · und Berg · Gemach, wo-
selbst sich diesfalls zu melden, ertheilet werde, immassen

2.

Nach der erhaltenen Concession, einem jeden frey stehen
solle, nebst Annehmung so vieler Consorten, als er hierzu
vor nöthig erachtet, bemelte Stein · Kohlen entblößen, die
benöthigten Stollen, Röschen und Kunst · Gezeuge trei-
ben und vorrichten, auch was sonst zum schwunghaften
Forttrieb des Stein · Kohlen · Wercks unumgänglich nö-
thig, anlegen zu dürfen. Wie aber dieses

3.

Anderergestalt nicht, als nach vorhergängiger · von Un-
serem Cammer · und Berg · Gemach erlangter Concession,
und Bestimmung eines, bey ordentlich ergiebiger Förder-
niß derer Stein · Kohlen, oder erfolgten Überschusse, leid-
lichen Canonis, und gegen billigmäßige Abfindung mit de-
nen Grund · Besitzern, oder gegen Überlassung eines ge-
wissen Antheils von dem Stein · Kohlen · Werck, wegen
des am Feldern und Wiesen erleidenden Schadens, ge-
schehen kan; Also sollen auch

4.

Die neue Sucher, die gemachten Schürffe, in welchen
sie keine Stein · Kohlen angetroffen, ohne Anstand auf ihre
eige.

)(3

eigene Kosten, wieder zuzufüllen, und in vorigen Stand zu setzen, schuldig seyn. Damit nun

5.

Jedwedes zu Schürff- und Entblösung solcher Stein-Kohlen, um destomehr aufgemuntert werde; So befreyen Wir krafft dieses, alle und jede Interessenten derer neu-aufzunehmenden Stein-Kohlen-Brüche, von Einlegung einer Muthung bey denen Berg-Aemtern, von Quatember- und Frist-Geldern, und von allen übrigen bey dem Berg-Bau üblichen Abgaben, und wollen selbige hiermit auf keine Weise beschweret wissen. Was auch

6.

Die hierbey etwa fürfallende Differenzien anbetriß; So sollen solche, woserne sie nicht die Vorrichtung und Anstalt des Baues, oder entstandenen Streit mit denen Feld-Nachbarn derer Gruben-Gebäude, betreffen, jedes-mahl von dem Judice ordinario jedes Orths entschieden werden, und behalten die sämtlichen Berg-Bedienten und Arbeiter bey denen Stein-Kohlen-Werken, ihr ordentliches Forum nach wie vor; Dahingegen

7.

Was die Differenzien des Berg- und Kohlen-Baues selbst belanget, die Interessenten, ratione ihrer anzufangenden Baue, und daß solche ordentlich vorgerichtet, und ohne Hindernisse vom Wasser und Wetter, schwinghaft, fortgetrieben werden mögen, zu ihren eigenen Nutzen, lediglich nach der Vorschrift des nechsten Berg-Amts sich zu

zu richten und zu achten haben, als weshalber Wir, denen sämtlichen Berg-Membtern, damit sie alles, ohne Verzug und Weitläufigkeit, veranstalten und entscheiden sollen, besondere Verordnung aus Unserm Cammer- und Berg-Gemach zu ertheilen nicht ermangeln werden. Hiernächst wollen Wir

8.

Aus besondern Gnaden diejenige, welche bereits vor Emanirung dieses Generalis, oder von einigen Jahren her, in ihren Fundis Stein-Kohlen-Brüche gebauet, und noch besitzen und bauen, oder auch noch weiter auf solchen ihren Güthern erschürffen, und solche Stein-Kohlen binnen Jahr und Tag, nach Disposition des 1. ten Seph^{is} ausfündig und rege machen wollen, bey ihren hergebrachten und eingeführten Gebrauch, fernerhin ruhig und ohne Abforderung einigen Canonis, ausser der Accise und Geseitbes, wenn solche zeithero von ihnen entrichtet worden, lassen, sie auch darwieder keinesweges zubeinträchtigen gestatten, in der zuverlässigen Hoffnung, daß sie ihres Orths auch alles das, was zu mehrerer Auffnahme ihrer Stein-Kohlen-Brüche dienlich, nach ihren Vermögen, besten Fleisses anwenden werden; Vorbey jedoch,

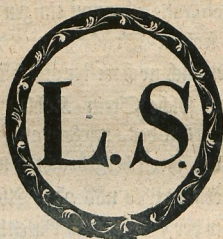
9.

Damit der hierunter intendirende Nutzen Unseren Unterthanen um so mehr angeeissen möge, Unser ernster Wille und Meynung ist, daß niemand, wer er auch sey, ohne Unsere besondere Permissio, bey Vermeidung der un- nachbleiblichen Confiscation der Kohlen, sich unterstehen solle,

solle, einige Stein-Kohlen aufferhalb Unserer Lande zu verkauffen, oder zu verführen, vielmehr solche in Unseren Landen zu debitiren;

Zu Urkund dessen haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Chur- Secret vordrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Dresden, den 19. Augusti, Anno 1743.

AUGUSTUS REX.



Heinrich Graf von Brühl,

Heinrich Siegmund von Wengler.

78 M 485

X 2318150

V5 17



No. 66. 57 vor. V. 1739

Ihrer
Königl. Majest. in Koblenz.
und
Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen,
z. z.

WIEDER

Wegen

Entdeckung

derer

Landte befindlicher

Kohlen = Brüche,

Und

wie sich bey deren

Nahme und Fortbau
zu verhalten.

Ergangen

hien, am 19. Augusti, Anno 1743.

WIESSEN,

verwitticht, Königl. Hof-Buchdr. Stöckelin.

AK

